

**Zeitschrift:** Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur  
**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Monatshefte  
**Band:** 43 (1963-1964)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die 36. Legislaturperiode (1959 bis 1963) : Rückblick und Ausblick  
**Autor:** Schürmann, Leo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-161507>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die 36. Legislaturperiode (1959 bis 1963)

## RÜCKBLICK UND AUSBLICK

LEO SCHÜRMAN

Die Politik gehört zu den ordnenden Tätigkeiten. In ihren höheren Formen ist sie Normsetzung und Regierung. Dementsprechend sind Volk und Stände, Bundesversammlung und Bundesrat die Träger des eidgenössischen politischen Geschehens, alle Organe des Staates, aber auch Verkörperungen und Exponenten der Gesellschaft. Was sie in *politicis* tun, beeinflußt die sozialen Mächtigkeiten Staat, Kirche, Gesellschaft und Wirtschaft gleichermaßen; Gewolltes und Tatsächliches verknüpfen sich unentwirrbar und was bleibt, ist die Schweiz als Land und Volk nach vier Jahren politischen Bemühens.

Sind die gesteckten Ziele erreicht worden? Die politischen Parteien pflegen auf die Wahlen hin hierüber Rechenschaft zu geben. Von einem allgemeinen Standpunkt aus ist das nicht möglich. Der Auftrag, der im Oktober 1959 der neu gewählten Bundesversammlung erteilt wurde, war, wie stets bei Gesamterneuerungswahlen, kein spezifischer. Er lautete dahin, die verfassungsmäßigen Befugnisse zum Wohle des Gesamten wahrzunehmen. Auch der Bundesrat, der ja schon im Dezember des gleichen Jahres in einer neuen Zusammensetzung bestellt worden war, hatte keinen anderen Auftrag. *Es gibt in der Schweiz kein Regierungsprogramm.* Die staatlichen Akten folgen sich in einer zwar nicht zufälligen, aber auch nicht zielsicheren oder programmatischen Folge. Das meiste ist der Aktualität verpflichtet, doch hätte manches Traktandum auch zu einer ganz anderen Zeit behandelt werden können, und vieles, was zeitgemäß gewesen wäre, kam nicht zur Sprache, weil es nicht ins Bewußtsein drang oder einen grundsätzlichen Entscheid nötig gemacht hätte, wovor man sich scheute.

Und doch wird man, durchgeht man die Parlamentsberichte und die vier letzten Jahrgänge des Bundesblattes und der Gesetzessammlung, einen roten Faden vorfinden. Es ist das Bestreben, die Ordnung zu vervollkommen, auszubauen und wohl auch zu vertiefen. Keine großen, keine klassischen Lösungen und kaum etwas, das die Zeiten überdauern wird, aber doch wieder Bausteine zu eben dieser bestehenden Ordnung.

Ist eine weitergehende Aussage möglich? Ginge es beispielsweise an, zu behaupten, der Gesamtcharakter des Landes sei wohlfahrtsstaatlich verändert

worden, der Einfluß der öffentlichen Hand habe zugenommen, der Raum der Freiheit sei weiter eingeeengt, oder man sei gemeinschaftsbezogener geworden? Hiefür müßte man die Grundtendenzen des Zeitalters genauer kennen, was eine Theorie eben dieses gegenwärtigen Zeitalters (um mit Gehlen zu sprechen) voraussetzt. Sicherlich haben sich eindeutige Tendenzen nicht durchgesetzt, was schon nach der ganzen Struktur unseres Staatswesens ausgeschlossen ist; die politischen Kräfte halten sich gegenseitig so sehr die Waage, das System übt einen so stetigen Zwang zum Kompromiß aus, daß weder im Guten noch im Bösen Überraschendes geschehen kann — und mehr soll ja wohl auch nicht geschehen. Die Änderungen gehen unmerklich vor sich, und in diesem Sinne dürfte — dem Geist der Zeit entsprechend — national und international die Verflechtung aller Beziehungen, die Bereitschaft zum Verbrauch, in geringerem Maße auch zum Eigentum und damit zur Verfestigung im Privaten verstärkt, die Kraft des Normativen dagegen weiter geschwächt worden sein. Unsere Zeit kennt keine anderen als wirtschaftliche Ziele. Typisch hiefür ist der Satz in der Präambel zum Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), dem die Schweiz am 14. Juni 1961 beigetreten ist, wonach eine starke und blühende Wirtschaft u. a. zur Wahrung der persönlichen Freiheit unerläßlich sei und die beteiligten Länder entschlossen seien, «ihre Leistungsfähigkeit und ihre Möglichkeiten noch wirksamer einzusetzen, um ein optimales Wachstum ihrer Volkswirtschaft sowie das wirtschaftliche und soziale Wohl ihrer Völker zu fördern». Ob in dieser gleichen Zeit etwas geschaffen worden ist, das der Betrachtung wert wäre? Nach wie vor ist die Nation vorwiegend, wenn nicht voll und ganz, mit Produktion und Konsum beschäftigt.

### *Großes Thema Integration*

Zwei Jahre vor Beginn der 36. Legislaturperiode war der Römervertrag in Kraft getreten. Der Nationalrat hatte sich bereits in der Märzsession 1960 mit dem Beitritt der Schweiz zur EFTA zu befassen. Damit war ein starker Akkord angeschlagen, der erst seit dem Scheitern des englischen Beitrittsgesuches im Januar 1963 abklingt.

Wer bestimmte in dieser Frage in der Schweiz den Stil und die Methode? Die Federführung lag beim Bundesrat. Parlamentarische Kommissionen wurden regelmäßig orientiert und mögen ihren Einfluß geltend gemacht haben. Das Parlament erhielt im Rahmen der Geschäftsberichte, noch mehr auf Grund von Interpellationen Auskunft. Die Landwirtschaft meldete — nicht ohne Grund — ebenso regelmäßig ihre Bedenken an und mahnte zur Zurückhaltung. Von den Verbänden her waren starke Einflüsse spürbar, die

Agitation des Gewerbeverbandes in mancher Hinsicht besonders denkwürdig. Das Bild der EFTA schwankte im Verlaufe dieser vier Jahre, der Kurswert der EWG war im gleichen Rhythmus zeitweise hoch und dann wieder tief. Im Zeitpunkt des Beitrittes galt die EFTA als Alternative und probates Mittel für einen multilateralen Brückenschlag; sie schien geeignet, die EWG zu entschärfen. Im Zeitpunkt des Assoziationsgesuches der Schweiz vom Dezember 1961 war sie eher eine Verlegenheit. Zurzeit ist sie wieder en vogue — unvermeidlicher Preis eines so weitreichenden politischen Unternehmens. Der Kleinstaat muß in der Außenpolitik ein Zögerer sein, weder kann er sich aufdrängen, noch darf er untätig bleiben. Diese Taktik hat sich einmal mehr bewährt. Man hat eine Spanne Zeit erhalten, sowohl um die politischen als auch um die wirtschaftlichen Zusammenhänge der Integration zu prüfen, und es hat sich vieles auf Grund der Arbeiten des bundesinternen Integrationsbüros und der Verbandssekretariate geklärt. Neigte man zeitweise zur Dramatisierung der wirtschaftlichen Diskriminierung, so griff später eine ruhigere Beurteilung Platz. Die politische Bedenklichkeit der Assoziation wurde vollends plastisch und bewußt; es wurde das treffliche Wort von der Wahrung der Identität unseres staatlichen Seins geprägt. Per Saldo dürften wir heute besser daran sein als 1959. Die EWG wird zwar ein großes Ereignis unserer Zeit und eine folgenschwere Gründung bleiben; sie wird ihre Ziele, wie das Aktionsprogramm vom Oktober 1962 für die zweite Stufe zeigt, nicht ändern und sie dürfte rebus sic stantibus zu einem gestalterischen Element unserer Epoche werden. Für uns aber sind die Grenzen der Assoziationsmöglichkeiten eher noch weiter zurückgesteckt, die Chancen damit unbestimmter geworden.

Der Beitritt der Schweiz zum Europarat in Straßburg darf in den gleichen Zusammenhang gestellt werden. Nachdem man noch 1957 erklärt hatte, ein Beitritt sei verfrüht, war es 1963 dann so weit. Daß sich Straßburg gewandelt habe, wie behauptet wird, trifft nicht zu, vielmehr haben wir uns auf Grund der Tätigkeit der Assemblée überzeugt, daß es unbedenklich sei, dort mitzumachen, und daß es sich um einen respektablen, sogar vornehmen Klub handle, der nützliche Kontakte ermögliche und uns Gelegenheit gebe, die Schweiz als integrationspolitisch in einem allgemeinen Sinne interessiert vorzustellen. Die genierliche Frage der Unterzeichnung gewisser Deklarationen werden wir dilatorisch behandeln, in der richtigen Ansicht, daß sie nunmehr und vorerst landesintern zu bereinigen seien.

Rechtliche Grundlage unserer Außenhandels- und damit in gewissem Sinne auch der Integrationspolitik ist nach wie vor der Bundesbeschluß vom 28. September 1956 über wirtschaftspolitische Maßnahmen gegenüber dem Ausland, der am 28. September 1962 bis Ende 1972 verlängert wurde. Beim GATT blieb es bei der provisorischen Mitgliedschaft, wie sie 1959 zustande gekommen war.

### *Konjunkturpolitik mit Fragezeichen*

Die Wirtschaft, an sich schon und im neutralen Staat ganz besonders *das* dynamische Element unseres öffentlichen Lebens, hielt während der ganzen vier Jahre jedermann in Atem und beanspruchte und besaß auch das ungeteilte Interesse von jedermann, zog die Finanzen in ihren Sog und dürfte, wie das ihrem Wesen entspricht, die tiefgreifendsten und nachhaltigsten Einflüsse gezeitigt haben. Eine Volkswirtschaft im Wachstum ist eben schwer zu bändigen. Das Volkseinkommen stieg von 32 Mrd. (1960) auf 40 Mrd. (1962), die Bundeseinnahmen von 3,3 auf 4,1, die Ausgaben von 2,6 auf 3,7 Mrd. Fr. Die Überfremdung nahm mit heute über 800000 Ausländern gewaltig zu. Der Lebenskostenindex stand im Oktober 1959 auf 181,4 Punkten, im August 1963 auf 202,2 — scheinbar ein schlechtes Zeugnis für vier Jahre Konjunkturdämpfungspolitik! Wie hätte man es aber anders machen sollen? Niemand plädierte für durchgreifende Maßnahmen. Die monetären Vorkehrungen wurden mit Argwohn verfolgt — auf daß sie keine Kreise allzusehr oder lieber gar nicht störten! Manche Cassandra war links und rechts zu vernehmen. Der Fremdarbeiterstopp vom Frühjahr 1963, die einzige Direktvorkehrung, ist angefochten. Exportindustrie, Bauwirtschaft, Sozialpartner und Staat wurden im Kehrum als verantwortlich verdächtigt, und sie versicherten alle, nicht schuldig zu sein und beeilten sich, den Schwarzen Peter weiterzugeben. Die Inflation scheint in der Tat die Nymphe zu sein, mit der in der Konjunktur alle flirten. Ob es dabei bleibt und ob der Flirt nicht heute schon mehr ist? Nur die Landwirtschaft steht, als Aschenbrödel der Konjunktur, außer jedem Verdacht.

Die Disziplinierungsversuche werden fortgesetzt werden. Wo aber guter Rat so teuer ist, sieht man nicht recht ein, warum wir nicht auch hier, wie es der ganzen Entwicklung der Nachkriegsjahre entsprechen würde, eine Versachlichung anstreben und eine wirtschaftspolitische Doktrin, die verständlich und überzeugend wäre, mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten versuchen. Trotz vieler bedenklicher Aspekte wird man sich der guten Zeiten auch erfreuen dürfen und sollte den Verantwortlichen aller Stufen — Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, Unternehmern und Konsumenten, Staat und Privatwirtschaft — für die Art, wie man loyal eine im ganzen doch vernünftige wirtschaftspolitische Linie eingehalten hat, Dank wissen.

### *Militärorganisation und Zivilschutz*

Das Zustandekommen der neuen Militärordnung (BG vom 21. 12. 60 und Truppenordnung vom 20. 12. 60) wird man als drittes großes Ereignis der Amtsperiode gelten lassen. Von langer Hand vorbereitet, zog sie die Erkennt-

nisse aus den Kriegserfahrungen und der seitherigen Entwicklung. Die Kontroverse, die sich, von den Militärs selbst entfacht, abspielte, ist wenige Jahre später unter der Macht der Tatsachen und der vor sich gehenden Umorganisation bereits verblaßt. Sie war aber nicht unnötig. Wie in der militärischen Taktik beweist auch in der Militärpolitik letztlich nur der Erfolg, ob der Entschluß richtig war. Wir wollen dieses Beweises gerne ermangeln und lieber bei Zeit und Gelegenheit wiederum eine neue Militärorganisation an die Hand nehmen; die Wandlungen der Kriegstechnik werden das nur allzu früh notwendig machen.

Die Durchführung von MO und TO und des Rüstungsprogrammes 1961 wurde während der ganzen Legislaturperiode energisch vorangetrieben, angefangen von der Einführung des Sturmgewehres (BRB vom 5. 2. 60) bis zu den Kreditbeschlüssen über die Beschaffung von Kriegsmaterial (1016 Mill.), für Mirage-Kampfflugzeuge (871 Mill.), Bloodhound-Lenk Waffen (300 Mill.), Helikopter (35 Mill.), und gepanzerte Schützenwagen (260 Mill. zulasten des Rüstungsprogrammes 1961); dazu kamen die Objektkredite, wie das Bauprogramm 1961 (145 Mill.) und für Waffen- und Schießplätze (108 Mill.). Jährlich wurden durchschnittlich 1200 Mill. Fr. für Militärausgaben aufgewendet, ohne daß es — bis jetzt — zu besonderen Friktionen gekommen wäre. Als nächstes steht die Modernisierung der Artillerie voran.

Eine weniger glückliche Hand bewies man bei der Verwirklichung der zivilen Landesverteidigung. Das Ausführungsgesetz zum Art. 22 bis BV bereitete außerordentliche Mühe, und was schließlich herauskam — das Bundesgesetz über den Zivilschutz (vom 23. 3. 62) — überzeugte wenig. Man hat einer extrem zivilistischen Konzeption gehuldigt und den Zusammenhang mit dem Territorialdienst vernachlässigt. Die Schwierigkeiten treten schon jetzt an den Tag. Ob wir auf dieser Grundlage je einen kriegsgenügenden Zivilschutz erhalten werden? Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Sache unverkennbar. Wenn Kuba zu kriegerischen Auseinandersetzungen geführt hätte, wären wir zivilschutzmäßig in einer ungeschickten Lage gewesen.

Nebenher lief das Atomwaffengeplänkel. Die Atominitiativen I und II boten eine nicht unwillkommene Gelegenheit, die militärpolitische Diskussion, wie wir sie heute verstehen, in weite Kreise hinauszutragen und Verständnis zu schaffen. Beide Abstimmungen (vom 1. 4. 62 und 26. 5. 63) verliefen für die Initianten negativ und bestätigten eindrucksvoll den ungeschwächten Willen von Volk und Ständen, die Landesverteidigung mehr denn je ernst zu nehmen.

### *Rechtsetzung*

Alle übrigen Geschäfte lassen sich füglich unter diesem Obertitel einreihen. Teils ging es darum, befristete Erlasse abzulösen, teils früher beschlossene Verfassungsartikel nunmehr auszuführen. Indem wir nach der strengen

Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zuerst den Verfassungsartikel und nachher den Ausführungserlaß an die Hand nehmen, könnte allenfalls von einer Art Regierungsprogramm die Rede sein.

Auf der *Verfassungsebene* wurden neue Akzente gesetzt auf dem Gebiete der Pipelines (Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe; Abstimmung vom 5. 3. 61, Art. 26 bis), über den Natur- und Heimatschutz (Abstimmung vom 27. 5. 62, Art. 24 sexies), über die Wahl des Nationalrates (Abstimmung vom 4. 11. 62, Art. 72 BV; Ausführungsgesetz vom 8. 3. 63). Nach dem Grundsatz, daß Kompetenzartikel nicht viel bedeuten und nur in einem politischen Sinne einen Auftrag enthalten, waren alle drei Vorlagen weitgehend unbestritten.

Gedämpfter Kampfgeist herrschte bei weiteren zwei Verfassungsvorlagen. Am 29. Mai 1960 wurde der Verfassungszusatz über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmaßnahmen angenommen; die Mietzinskontrolle sollte schrittweise gelockert und durch eine Mietzinsüberwachung abgelöst werden. Es gibt kaum ein drastischeres Beispiel für die Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft und die Ohnmacht der Intervention als die Entwicklung des schweizerischen Wohnungsmarktes seit dem Kriegsende. Die Mietzinskontrolle oder -überwachung erscheint unerläßlich, solange das Wohnungsangebot nicht genügt. Die Förderung des sozialen Wohnungsbaues durch den Bund (BB vom 31. 1. 58, am 23. 3. 62 verlängert bis Ende 1964) ist aus dem gleichen Grunde in hohem Maße erwünscht.

Verfassungsrechtlicher Art war schließlich die Abstimmung vom 22. Oktober 1961 über das sozialdemokratische Volksbegehren auf Einführung der Gesetzesinitiative im Bunde. Volk und Stände haben durch ihre ablehnende Haltung bewiesen, daß der Unterschied zwischen Demokratie und Demokratismus noch verstanden wird.

Das Bundesgesetz über die Nationalstraßen (vom 8. 3. 60) und das in Beratung stehende über die Rohrleitungen, sodann die verschiedenen Erlasse über die Atomwirtschaft (BG vom 23. 12. 59 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz; Beitritt zu Gemeinschaftsunternehmen der OECD usw.) sowie diejenigen über die technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungshilfe (BB vom 20. 12. 62) haben *symbolischen Gehalt* für unsere Zeit. Mit den Autobahnen kommen wir spät, mit den Rohrleitungen und den Atomenergieerlassen sind wir zeitgerechter, wobei immerhin die Finanzierung der ersteren Schwierigkeiten bereitet (verwerfender Volksentscheid über eine erste Vorlage, mit 7 Rappen Zollzuschlag, am 5. 3. 61; nunmehr gilt der BB vom 29. 9. 61 mit prinzipiell 5 Rappen).

Zu den *zivilrechtlichen* Erlassen gehören das Bundesgesetz über den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag (vom 23. 3. 62) und über das Stockwerkeigentum. Sie dienen teils sozialen Zielen, nämlich dem Schutz des wirtschaftlich schwachen Käufers, teils der Verbreiterung des Eigentums.

Das Kartellgesetz (BG über Kartelle und ähnliche Organisationen vom 20. 12. 62) wird man als einen fundamentalen *wirtschaftspolitischen* Erlaß würdigen. Wir besitzen nunmehr eine eigene Kartellordnung und wahren gegenüber dem Ausland, wo Wettbewerbspolitik zur allerersten Staatskunst geworden ist, besonders aber gegenüber der EWG, unsere Eigenständigkeit. Das Gesetz wird demnächst in Kraft gesetzt werden. Einen weiteren wirtschaftsrechtlichen Beschluß bildet das neue Uhrenstatut vom 23. Juni 1961, befristet bis Ende 1971. Die Uhrenindustrie ist etwas lange Reduitgebiet geblieben und lief Gefahr, den Anschluß zu verlieren. Die Liberalisierung war fällig, und sie ist wahrhaft nicht zimperlich bewerkstelligt worden. Man wird nunmehr darauf achten müssen, daß sich keine unnötige Konzentration breit macht. Den dritten wirtschaftsrechtlichen Erlaß bildet das Filmgesetz vom 28. September 1962 mit seiner öffentlichrechtlichen Regelung der Filmeinfuhr (Kontingentierung) und der durch die Kantone zu handhabenden Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Kinotheatern.

Im *verwaltungsrechtlichen* Sektor ragen als bedeutungsvoll das PTT-Organisationsgesetz (vom 6. 10. 60) hervor — das leider die Verselbständigung nach dem Muster der SBB nur ganz ungenügend verwirklicht hat —, sodann der — verfassungsrechtlich fragwürdige — dringliche, bis Ende 1965 befristete Bundesbeschluß vom 23. März 1961 über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.

Die *Sozialpolitik* zeitigte die 5. AHV-Revision (BG vom 23. 3. 61) mit einer rund 30%igen Erhöhung der Renten. Eine weitere Revision steht bevor. Das Arbeitsgesetz ist so umfassend konzipiert, daß es als gesetzliche Regelung der Materie problematisch ist. Wenn es endlich mit allen Vollziehungsverordnungen, auf die es in fast jedem zweiten Paragraphen verweist, in Kraft treten wird, wird es kaum so bedeutungsvoll sein wie die Gesamtarbeitsverträge, die die Träger der sozialen und arbeitsrechtlichen Entwicklung bleiben werden. Die Revision des KUVG wird mit ihrem — durch den Ständerat einbezogenen — Kernstück des Arztrechtes die neuen Räte beschäftigen. Sozialpolitischer Art ist schließlich das Bundesgesetz vom 22. Juni 1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten.

Die *Landwirtschaftspolitik* geriet nur am Anfang ins Gedränge, nämlich mit dem Milchwirtschaftsbeschluß 1960, der, vom Landesring bekämpft, von der Landwirtschaft selbst aus andern Gründen (wegen des Rückhaltes von 3 Rp. und dessen Modalitäten) skeptisch aufgenommen, in der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1960 Annahme fand. Die Neufassung im Jahre 1962 (BB vom 4. 10. 62) mit Geltungsdauer bis Ende Oktober 1965 ging diskussionslos vonstatten. Mit guten Gründen verfolgen Bundesrat und Parlament eine Politik des größtmöglichen Entgegenkommens gegenüber der Landwirtschaft — im Sinne des Landwirtschaftsartikels der Bundesverfassung, der ihr einen umfassenden Schutz gewährleistet, aber auch im Hinblick auf die

Eventualitäten der Integration. Die Landwirtschaft soll innerlich gefestigt, der gut strukturierte Familienbetrieb konsequent gefördert und die Gebirgslandwirtschaft bevorzugt werden. Dafür zeugen eine lange Reihe von Erlassen, die das Agrarrecht wertvoll untermauern: das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über Investitionskredite und Betriebsbeihilfen in der Landwirtschaft (Förderung der inneren und äußeren Aufstockung, der Güterzusammenlegung usw.), die Inkraftsetzung weiterer Artikel des Landwirtschaftsgesetzes (u. a. Futtermittelbuch), die Bundesgesetze vom 15. Juni 1962 über die Förderung des Absatzes von Zucht- und Nutzvieh (vor allem für die Berggebiete), vom 28. September 1962 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, vom 16. März 1962 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Erhöhung und Ausdehnung auf Kleinbauern des Mittellandes) und vom 21. Dezember 1960 über die Kontrolle der landwirtschaftlichen Pachtzinse. Dazu kommen die Finanzmaßnahmen im Rahmen der Preiskontrollgesetzgebung (über die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte sowie für Milch und Milchprodukte).

*Staatsrecht* entstand mit dem neuen Geschäftsverkehrsgesetz (vom 23. 3. 62), dem Initiativengesetz (vom 23. 3. 62) und dem Bundesgesetz (vom 30. 6. 60) über die Einführung der vorzeitigen Stimmabgabe in eidgenössischen Angelegenheiten. Das erstere hätte Anlaß bieten können, die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bundesgesetze einer ersten Lösung entgegenzuführen. Der Bundesrat hatte die Bildung einer Verfassungsdelegation der beiden Kammern beantragt. Die Räte lehnten aber, in völliger Verkennung des Problems, alle Vorschläge ab und bekundeten damit ihr geringes Verständnis für normatives Denken. Verfassungsrechtspflege ist ein Politikum, und das Parlament hält sich für unbezweifelbar kompetent, darüber selbst zu befinden.

### *Die Finanzen*

Die Verlängerung der Ende 1964 auslaufenden Finanzordnung 1959 scheint nicht schwierig zu werden, da alle Schwierigkeiten von vornherein vermieden werden. Die Doktrin hat sich verfestigt. Was an Diskussionsstoff übrigbleibt, sind die Abbaumöglichkeiten bei der Wehrsteuer. Von programmatischer Bedeutung wird dagegen die nunmehr beginnende Ausführungsgesetzgebung und die endliche Ablösung der immer noch notrechtlichen Steuergesetze des Bundes sein. Die Reihenfolge ist wie folgt gedacht: als erstes das Verrechnungssteuergesetz (wofür ein Vorentwurf vorliegt), sodann bis 1964 das Wehrsteuergesetz, später die Revision der Stempelsteuer und der WUST. Bei Gelegenheit wird sich das Problem des Ersatzes für allfällige, integrationspolitisch bedingte Zollaussfälle stellen. Vordringlich ist ferner die gesetzliche Regelung der Anlagefonds.

Neue Einnahmen sind im übrigen nicht nötig. Das Post- und Telefonregal weiter forcieren zu wollen wäre aussichtslos; die Anpassung der Post- und

Telefontaxen (BG vom 9. 3. 62) hat das bestätigt. Was der — in mancher Hinsicht unverständliche — Defraudationsbericht (vom 25. 5. 62) an Phantasien entwickelte, um den Steuerzahler noch mehr in den Griff zu bekommen, ist mit Achselzucken übergangen worden. Man wird dafür sorgen müssen, daß im Zusammenhang mit der geplanten Amnestie nicht vieles davon wieder auflebt, denn der Bericht war sehr dezidiert der Ansicht, eine Amnestie sei nur unter außerordentlichen Kautelen angängig.

### *Ein neuer Bundesrat*

Wie diese Übersicht zeigt, standen Volk und Stände nicht an der vordersten Front der politischen Auseinandersetzung. Neben den Atominitiativen und dem Volksbegehren über die Gesetzesinitiative war nur das Referendum über die Taggelder des Nationalrates eine Volksbewegung, wobei es eindrucksvoll war, daß eine nicht organisierte Gruppe einen Erfolg erzwang (Volksabstimmung vom 27. 5. 62). Auch das Parlament hat außer beim Integrationsgespräch und vielleicht der Armee reform keine großen Debatten erlebt. Beim Arbeitsgesetz ging es mehr um Ausmarchungen zwischen Sozialpartnern, bei der Konjunkturdebatte um das erwähnte Gesellschaftsspiel. «Haupteinpeitscher» waren somit Bundesrat und Administration. Wie hat sich die neue Zusammensetzung von 1959 ausgewirkt? Im ganzen wohl als eine Verstärkung der Exekutive selbst. Nicht nur werden viele Kompromisse schon dort geschlossen; der Bundesrat kann seither mit der sicheren Unterstützung seiner Vorlagen zumindest durch eine der vier großen Fraktionen, die ihn wählen, rechnen. Seine Klaviatur ist breiter geworden, diejenige des Parlamentes schmaler. Nachdem neuerdings neben dem Proporz- auch das regionalistische Denken bei der Wahl der Exekutive in geradezu ausgeklügelter Art in Erscheinung tritt, wird sich die Frage stellen, ob das Gremium nicht zu erweitern sei. Der Ausgang der Herbstwahlen wird dafür ein Fingerzeig sein.

### *Ausblick*

In den kommenden Jahren werden sich unseres Erachtens drei hauptsächliche Themenkreise herausbilden: der *Ausbau des Bildungswesens*, die *Intensivierung der Orts-, Regional- und Landesplanung mit Einschluß des Gewässerschutzes* und die *Neufundierung der Eigentumspolitik*.

Es wird unausweichlich, daß der Bund die wissenschaftliche Forschung finanziell unterstützt. Ohne daß die Schulhoheit der Kantone tangiert werden soll, sind den kantonalen Universitäten Bundesmittel in beträchtlicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Ob im Zusammenhang damit eine Aufgabenteilung unter den Hochschulen Platz greifen soll, wird abzuklären sein. Der neue Stipendienartikel der Bundesverfassung wird sodann die Grundlage bilden

für eine analoge Mithilfe des Bundes bei der Förderung der Ausbildung. Wenn die Schweiz einen besonderen Auftrag in der heutigen Zeit hat, dann sicherlich — neben ihren humanitären Verpflichtungen — auf dem Gebiete der Bildung; sie ist hier wegen ihrer Neutralität und ihrer Stellung in der Welt zu außerordentlichen Anstrengungen verpflichtet und auch befähigt. Das neue Berufsbildungsgesetz stellt einen lobenswerten Anfang dar.

Sodann wird — wiederum gemäß der neuen Verfassungsgrundlage — der Naturschutz mit Bundeshilfe auf einen breiteren Boden zu stellen sein. Mit der Reinhaltung von Wasser und Luft, aber auch der Erhaltung von Erholungsgebieten wird man ernst machen müssen. Da die Kantone das Instrument der gemeinsamen Durchführung überkantonaler Aufgaben in ungenügendem Maße handhaben, ist der Bund auch hier zur Mithilfe, wenn nicht sogar zur Führung berufen, so sehr man das als Föderalist bedauern mag.

Schließlich wird die Sozialpolitik — die im übrigen alles bisher Erreichte auszubauen hat — konsequent die Eigentumsbildung in breitesten Schichten des Volkes anstreben müssen. Mit dem Wohnungseigentum ist erst ein Anfang gemacht; steuerliche Begünstigung des Sparens, die Einführung nennwertloser Aktien, die Revision des Baurechtes und des bäuerlichen Bodenrechtes werden weitere Etappen sein. Nur in diesem Rahmen werden sich auch für das so schwierige Bodenproblem freiheitliche Lösungen finden lassen.

## Wandlung und Dauer in der baulichen Entwicklung unseres Landes

ALFRED A. SCHMID

Bauen ist wie alles Tun des Menschen an Raum und Zeit gebunden. Es ist Gestaltung seines Lebensraums, Ordnung seiner Beziehung zur Umwelt und damit im positiven oder negativen Sinne sozial bestimmt. Mehr noch: es kennzeichnet, bewußt oder unbewußt, sein Verhältnis zu den großen Schicksalsmächten, die er über sich weiß. Wie kaum eine andere Tätigkeit des Menschen wird das Bauen so zum Ausdruck seines Weltverständnisses und seiner Weltanschauung. Vom Totempfahl und vom Mal als erstem Versuch einer Objektivierung des Numinosen, vom Abgrenzen eines Lebens- oder Sakralbezirks durch Steinsetzung und Umfriedung, über die Weltflucht und Weltangst, wie sie uns etwa im frühromanischen Kirchenraum begegnet, bis zur Weltbewäl-